

Berichtigte Version

KR-Nr. 198/2001

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur *

19. Juni 2001

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (Änderung)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2001 (Vorlage 3858) und der Kommission für Bildung und Kultur vom 19. Juni 2001

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

Allgemeine Voraussetzungen

Wird der Bedarf an Lehrkräften nicht gedeckt, kann der Regierungsrat ein besonderes Aufnahmeverfahren und das Mindestalter für die Zulassung festlegen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 18. Abs. 1 unverändert.

Besondere Ausbildungen

Der Bildungsrat kann für die gemäss § 7 Abs. 2 zugelassenen Lehrkräfte der Volksschule besondere Ausbildungsgänge festlegen.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. Juni 2001

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Oskar Bachmann Roland Brunner

*Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Oskar Bachmann, Stäfa, (Präsident); Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Regina Bapst-Herzog, Zürich; Michel Baumgartner, Rafz; Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A.; Yvonne Eugster-Wick, Männedorf; Chantal Galladé, Winterthur; Esther Guyer, Zürich; Dr. Thomas Heiniger, Adliswil; Susanna Rusca Speck, Zürich; Hansjörg Schmid, Dinhard; Bruno Sidler, Zürich; Dr. Charles Spillmann, Ottenbach; Inge Stutz-Wanner, Marthalen; Jürg Trachsel, Richterswil, Sekretär: Roland Brunner.

Begründung:

Im Rahmen der Vorlage 3858 (Erlass eines neuen Volksschulgesetzes) beantragt der Regierungsrat auch eine Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule (§ 7 bzw. § 18). Mit dieser Teilrevision wird die Grundlage für den erleichterten Zugang an die Pädagogische Hochschule über den zweiten Bildungsweg geschaffen. Eine rasche Umsetzung dieses Vorhabens ist angesichts des gegenwärtig herrschenden Lehrmangels angezeigt. Die Kommission für Bildung und Kultur hat dem durch die Bildungsdirektion übermittelten Antrag des Regierungsrates entsprochen, die Beratung der Paragraphen 7 und 18 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule vorzuziehen und diese Gesetzesänderung von der Vorlage 3858 abzutrennen. Sie beantragt dem Kantonsrat, auf die Teilrevision des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule einzutreten und dieser zuzustimmen. Folgt der Kantonsrat dem Antrag, so können Quereinsteigende bereits im Herbst 2002 in die Pädagogische Hochschule aufgenommen werden.